

Geschäftsordnung der Fachausschüsse

der Forschungsvereinigung

Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS

(Stand: 30. Oktober 2013)

1. Einleitung

Die Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS (im folgenden Forschungsvereinigung genannt) ist ein eingetragener technisch-wissenschaftlicher Verein und gemeinnützig. Zweck der Forschungsvereinigung gemäß Satzung ist die Förderung der Gemeinschaftsforschung auf den Gebieten Fügen, Trennen und Beschichten (FTB) sowohl national als auch international. Vision, Mission und Leitbild der Forschungsvereinigung sind vom Forschungsrat in seiner Sitzung am 25. Mai 2004 verabschiedet worden.

Ziel der - im Folgenden fügetechnische Gemeinschaftsforschung genannten - Forschung ist es, die Wettbewerbsfähigkeit vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken und ihnen einen kontinuierlichen Zugang zum Stand der Technik und zum darüber hinausgehenden technischen Fortschritt zu ermöglichen. Zwischen großen Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen besteht innerhalb der Forschungsvereinigung ein partnerschaftliches Verhältnis. Die Unternehmen sind bei der Planung und Durchführung von anwendungsnahen Forschungsvorhaben direkt beteiligt. Kennzeichen der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung ist sowohl die Veröffentlichung der Ergebnisse als auch der Transfer mit anschließender industrieller Umsetzung der Forschungsergebnisse. Im Rahmen der Forschungsvereinigung findet ein permanenter Austausch von Forschungsbedarf, Forschungsideen, Forschungsvorhaben und Forschungsergebnissen statt. An diesem Austausch sind Unternehmen und Forschungsinstitute wechselseitig beteiligt. Körperschaften können in der Forschungsvereinigung beratend mitwirken.

Zentrale Gremien für die fügetechnische Gemeinschaftsforschung sind die Fachausschüsse der Forschungsvereinigung, deren Aufgaben und Arbeitsweisen in der vorliegenden Geschäftsordnung geregelt sind.

Die Forschungsvereinigung ist mit anderen Gremien der technisch-wissenschaftlichen Arbeit im DVS verknüpft - im Wesentlichen mit dem Ausschuss für Technik (AfT) und dem Ausschuss für Bildung (AfB). Zwischen den genannten Gremien findet ein kontinuierlicher Informationsaustausch statt. Die Ergebnisse der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung sollen auch den DVS-Mitgliedern in den Bezirks- und Landesverbänden zur Verfügung gestellt werden. Maßnahmen dazu werden zwischen Bezirks- und Landesverbänden und der DVS-Geschäftsstelle abgestimmt.

2. Anzahl, Ausrichtung und Aufgaben der Fachausschüsse

2.1 Die Fachausschüsse der Forschungsvereinigung werden durch den Forschungsrat eingesetzt, der Anzahl und thematische Ausrichtung festlegt und diese regelmäßig überprüft.

2.2 Die Aufgaben der Fachausschüsse umfassen im Wesentlichen:

- Analyse des Forschungsbedarfs in der Wirtschaft und Initiierung geeigneter Forschungsvorhaben
- Beurteilung von Forschungsideen
- Begutachtung von Forschungsanträgen sowohl nach Kriterien der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bedeutung als auch der Anwendbarkeit der angestrebten Forschungsergebnisse
- Prioritätensetzung von Forschungsanträgen
- Fachliche Begleitung von Forschungsvorhaben während ihrer Laufzeit
- Bewertung von Forschungsergebnissen und Forschungsberichten im Hinblick auf Anwendernutzen, Umsetzung in den Unternehmen und Transfermaßnahmen
- Beiträge zur Erfolgsdarstellung und Öffentlichkeitsarbeit der Forschungsvereinigung
- Zusammenarbeit mit fachlich benachbarten nationalen und internationalen Gremien mit dem Ziel einer Koordinierung von Forschungsaktivitäten und eines Transfers von Forschungsergebnissen

2.3 Für Vorhaben der aus öffentlichen Mitteln über die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. - AiF - geförderten industriellen Gemeinschaftsforschung (im folgenden IGF-Vorhaben genannt) gilt eine besondere Arbeitsweise der Fachausschüsse (vergleiche 4.7 – Funktion der Fachausschüsse als Vorbereitungs- und Entscheidungsgremium für IGF-Vorhaben).

3. Zusammensetzung der Fachausschüsse

- 3.1 Die Mitarbeit in den Fachausschüssen steht den Mitgliedern der Forschungsvereinigung offen. Mitglieder in der Forschungsvereinigung sind DVS-Mitglieder.

Die Mitglieder der Forschungsvereinigung können sich gemäß ihrer Kompetenz und ihres Interesses einem oder mehreren Fachausschüssen zuordnen. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss setzt umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Arbeitsgebiet des Fachausschusses voraus.

- 3.2 Forschungsinstitute sind durch ihren Leiter in den Fachausschüssen vertreten. Es besteht die Möglichkeit, einen Vertreter zu entsenden, der allerdings längere Zeit im Fachausschuss kontinuierlich mitarbeiten sollte. Forschungsstellen, die kein Mitglied der Forschungsvereinigung sind, nehmen an Fachausschusssitzungen ausschließlich zu ihren Inhalten teil.
- 3.3 Unternehmen, Körperschaften und sonstige Organisationen benennen der Forschungsvereinigung Fachleute für die jeweiligen, sie interessierenden Fachausschüsse. Die benannten Fachleute haben in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, einen Vertreter zu entsenden, der allerdings für längere Zeit im Fachausschuss kontinuierlich mitarbeiten sollte.
- 3.4 An den Sitzungen der Fachausschüsse können auch Vertreter von Unternehmen und Organisationen teilnehmen, die nicht Mitglied im DVS sind. Diesen Unternehmen und Organisationen wird für ein Jahr (maximal zwei Sitzungen) ein Gaststatus eingeräumt, der auch die Mitwirkung an der schriftlichen Vorbewertung von Projektskizzen und an deren Diskussion im Rahmen der Entscheidung am Ende der Sitzung ermöglicht. Der Gaststatus berechtigt nicht zur Teilnahme an der Abstimmung. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Forschungsvereinigung haben jederzeit die Möglichkeit, an Sitzungen der Fachausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. AiF-Gutachter aus den Bereichen Fügen, Trennen und Beschichten können jederzeit an Sitzungen der Fachausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 3.5 Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse sollen grundsätzlich aus der Industrie kommen. Sie müssen im aktiven Berufsleben stehen. Sie werden von den Mitgliedern der Fachausschüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Wahlen werden vom Forschungsrat bestätigt. Die Amtszeit für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.6 Scheidet ein Fachausschuss-Vorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers zunächst mit Wirkung bis zum Ende der vorgesehenen Amtszeit.
- 3.7 Aufgabe der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist es, die Sitzungen der Fachausschüsse vorzubereiten, zu leiten und eindeutige Beschlüsse herbeizuführen. Bei Forschungsanträgen, die die Belange mehrerer Fachausschüsse berühren, ist es die Aufgabe der Vorsitzenden, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse - im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter - vertreten die Interessen ihrer Fachausschüsse im Forschungsrat.

4. Arbeitsweise der Fachausschüsse

- 4.1 Fachausschuss-Sitzungen können zweimal jährlich stattfinden. Diese werden vom Vorsitzenden in Absprache mit den Mitgliedern terminlich festgelegt und durch die Geschäftsstelle einberufen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Geschäftsstelle können von den Mitgliedern jederzeit schriftliche Stellungnahmen zu Sachverhalten erbitten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Fachausschüsse stehen.
- 4.2 Die Geschäftsstelle der Forschungsvereinigung unterstützt die Arbeit der Fachausschüsse in allen Belangen. Sie ist in sämtlichen administrativen Angelegenheiten die ausführende Stelle.
- 4.3 Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Ergebnisprotokolle werden innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung an die Fachausschuss-Mitglieder versandt.
- 4.4 Bei Abstimmungen im Fachausschuss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.5 Fragen, die innerhalb dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, werden zur Klärung an den Vorsitzenden der Forschungsvereinigung weitergeleitet. Dieser führt gegebenenfalls einen Beschluss des Forschungsrates herbei.
- 4.6 Für die Funktionen der Fachausschüsse als Vorbereitungs- und Entscheidungsgremium für IGF-Vorhaben gelten die folgenden Regelungen:
 - 4.6.1 Für die Vorbereitung von Projektskizzen, Abstimmung der Projektskizzen mit Industrievertretern und die Einreichung der vollständigen Projektskizzen bei der Forschungsvereinigung sind die Forschungsinstitute verantwortlich. Projektskizzen sollen mit konkreten Vorschlägen für die Zusammensetzung der projektbegleitenden Ausschüsse eingereicht werden. Hinweise für die Erstellung von Projektskizzen gibt ein Merkblatt.
 - 4.6.2 Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Projektskizzen von Nicht-Mitgliedern und legt die Zuordnung zum Fachausschuss fest.
 - 4.6.3 Die Projektskizzen werden den Mitgliedern der fachlich zuständigen Fachausschüsse zur schriftlichen Bewertung zugesandt. Die Bewertung erfolgt anhand eines vorgegebenen Bewertungsbogens. AiF-Gutachter erhalten die Projektskizzen zur Kenntnis, sie nehmen an der schriftlichen Bewertung nicht teil.
 - 4.6.4 Die Projektskizzen werden in den Sitzungen der Fachausschüsse von den Forschungsinstituten und ggf. von Mitgliedern der projektbegleitenden Ausschüsse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen schriftlichen Bewertung zur Diskussion gestellt. An diesen Diskussionen können die AiF-Gutachter teilnehmen.

- 4.6.5 Über die Projektskizzen entscheiden die in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Unternehmen. Stimmberechtigt sind Vertreter der Unternehmen dann, wenn sie Mitglied des Fachausschusses sind und sich an der schriftlichen Bewertung beteiligt haben. Jeder stimmberechtigte Unternehmensvertreter hat für jede Projektskizze eine Stimme. Mehrere Unternehmensvertreter eines Unternehmens können bei der Bewertung einer Projektskizze zusammen maximal eine Stimme abgeben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Vertreter von Forschungsinstituten und Körperschaften sowie AiF-Gutachter (sowohl aus Unternehmen als auch aus Forschungsinstituten) nehmen an der Entscheidung über die Projektskizzen nicht teil.
- 4.6.6 Entscheidungen über Projektskizzen müssen eindeutig sein. Projektskizzen können zur Einreichung bei der AiF befürwortet oder nicht befürwortet werden. In begründeten Fällen können Projektskizzen mit Auflagen befürwortet werden. Eine Wiedervorlage von Projektskizzen soll nur in Ausnahmefällen empfohlen werden.
- 4.6.7 Für alle Anträge, die bei der AiF eingereicht werden, ist die verbindliche Benennung von Mitgliedern der projektbegleitenden Ausschüsse obligatorisch. In projektbegleitenden Ausschüssen müssen kleine und mittelständische Unternehmen mehrheitlich vertreten sein. Über die Zusammensetzung dieser projektbegleitenden Ausschüsse entscheiden die Fachausschüsse mit. Projektbegleitende Ausschüsse bestehen zu mindestens 50% aus Mitgliedern der Forschungsvereinigung.
- 4.6.8 Projektskizzen, die von den Fachausschüssen zur Einreichung bei der AiF befürwortet worden sind, sollen von den Forschungsinstituten zu IGF-Anträgen ausgearbeitet werden. IGF-Anträge werden kontinuierlich bei der Forschungsvereinigung eingereicht werden. Eine befürwortende Erklärung der Mitglieder der projektbegleitenden Ausschüsse muss dem eingereichten AiF-Antrag beigefügt sein.

Der vollständig ausgearbeitete Antrag liegt der Forschungsvereinigung innerhalb von 12 Wochen nach dem Versand des Protokolls zu der jeweiligen Fachausschusssitzung vor, aus dem der Beschluss zur Antragsausarbeitung hervorgeht. Liegt der Antrag nicht innerhalb dieser Frist vor, entscheidet der Fachausschuss über das Thema neu. Bis zur nächsten Sitzung des Fachausschusses bzw. bei Befürwortung des Themas auf dieser Sitzung, nimmt die Forschungsvereinigung bis zur Antragseinreichung von dieser Forschungsstelle keine neuen Projektskizzen an.

- 4.6.9 Die Anträge werden nach Prüfung durch die Geschäftsstelle der Forschungsvereinigung bei der AiF zur Begutachtung eingereicht. Die Fachausschüsse werden über die weiteren Schritte der Begutachtung und der Bewilligung von Forschungsanträgen kontinuierlich informiert. Insbesondere werden die Fachausschüsse über Auflagen oder Nicht-Befürwortungen durch die AiF-Gutachtergruppen informiert. Im Falle von Nicht-Befürwortungen entscheiden die Fachausschüsse über eine Überarbeitung und Wiedervorlage der entsprechenden Anträge bzw. die Erarbeitung eines Neuantrags.
- 4.6.10 Die Anzahl der AiF-Anträge, die von den jeweiligen Fachausschüssen pro Jahr eingereicht werden können, wird vom Forschungsrat festgelegt (Ranking der Fachausschüsse). Diese Festlegung erfolgt auf der Basis von Umfragen unter den Vertretern aus Industrie und Handwerk, die in der Forschungsvereinigung und im Ausschuss für Technik mitarbeiten (Bewertung der Fachausschüsse). Die Umfrage wird jährlich wiederholt. Ergeben sich in zwei aufeinander folgenden Jahren Änderungen in der Bewertung der Fachausschüsse, so erfolgt ein neues Ranking der Fachausschüsse durch den Forschungsrat.

- 4.7 Die Forschungsinstitute sind verpflichtet, auf den Fachausschuss-Sitzungen über Stand und Fortgang der Forschungsarbeiten schriftlich und mündlich zu berichten. Dabei soll der Anwendernutzen der angestrebten Forschungsergebnisse in den Vordergrund gestellt werden. Wesentliche Inhalte sind dabei Projektmeilensteine, Arbeitspakete und aktuelle Maßnahmen. Die Fachausschüsse sollen ebenfalls kontinuierlich über die Arbeit der projektbegleitenden Ausschüsse informiert werden. Die Ergebnisse und konkreten Anwendungsmöglichkeiten von abgeschlossenen Forschungsvorhaben werden in Form von Referaten dargestellt. Ergänzende Berichterstattungen durch Mitglieder des projektbegleitenden Ausschusses sind erwünscht. Bei Vorhaben, an denen mehrere Forschungsinstitute beteiligt sind, soll eine gemeinsame Präsentation der Ergebnisse erfolgen. Die Forschungsinstitute sind gehalten, auch in den Arbeitsgruppen des Ausschusses für Technik (AfT) sowie in den Bezirks- und Landesverbänden des DVS und in den Fachgruppen des Ausschusses für Bildung (AfB) über Forschungsvorhaben, Forschungsergebnisse und deren Anwendbarkeit zu berichten. Abgeschlossene Forschungsvorhaben werden im Fachausschuss evaluiert.

5 Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der fūgetechnischen Gemeinschaftsforschung mūssen verōffentlicht werden (Verōffentlichungspflicht). Unter Verōffentlichung wird die "aktive Bekanntmachung" der Ergebnisse an die Zielgruppe verstanden. Hierfūr steht das Schrifttum der DVS-Media GmbH zur Verfūgung sowie Tagungsberichte von Veranstaltungen, die vom DVS allein oder gemeinsam mit anderen Organisationen durchgefūhrt werden. Die Verōffentlichungspflicht kann auch durch andere Arten der Verōffentlichung (z.B. durch Kurzberichte im Internet) erfūllt werden. Eine Verōffentlichung in Form von Fachaufsätzen soll in jedem Fall erfolgen. Die Verōffentlichung von Ergebnissen der fūgetechnischen Gemeinschaftsforschung in Form von Fachaufsätzen erfolgt ausschlieūlich ūber die DVS-Media GmbH. Etwaige Sonderregelungen bedūrfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Geschāftsstelle der Forschungsvereinigung. Die Fachausschüsse entscheiden ūber die geeignete Form der Verōffentlichung von Forschungsergebnissen mit.

6 Verpflichtung auf das Datengeheimnis, auf das Fernmeldegeheimnis und Wahrung von Geschāftsgeheimnissen

- 6.1 Mitglieder und Gāste, die in der Forschungsvereinigung tātig sind, akzeptieren „§ 16 Datenschutz / Persōnlichkeitsrechte“ der Satzung.
- 6.2 Ūber Angelegenheiten der Forschungsvereinigung, die beispielsweise Einzelheiten der Organisation und der Einrichtung betreffen, sowie ūber Geschāftsvorgānge, ist – auch nach Beendigung der Zusammenarbeit – Verschwiegenheit zu wahren.
- 6.3 Informationen, die den Teilnehmern von Fachausschuss-Sitzungen zur Kenntnis gelangen und die nicht zur Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, sind vertraulich zu behandeln. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss aus der DVS-Gemeinschaftsarbeit fūhren.
- 6.4 Alle dienstliche Tātigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschāftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschāftlicher Vorgānge, die ūberlassen oder von ihr/ihm angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schūtzen. Die gesetzlichen Bestimmungen ūber unlauteren Wettbewerb sind zu beachten.